



Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung

MERKBLATT

Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (gemäss Steuergesetz [StG] GS 640.000; s. auch Wegleitung, Kap. 23)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Bund

Art. 33 Abs. 1 lit. h DBG

1.2. Kanton

Art. 35 Abs. 1 lit. h StG

2. Definition Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten

Als Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten im Sinne von Art. 35 lit. 1 lit. h StG lassen sich einerseits Spital-, Arzt- und Arzneikosten und andererseits besondere Leistungen qualifizieren.

In diesem Zusammenhang wird auf die detaillierte Aufstellung im St.Galler Steuerbuch (StB 46 Nr. 1) verwiesen.

3. Abgrenzungen

3.1. Keine Krankheitskosten

Bezüglich der Abgrenzung zu Kosten, welche nicht als Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten abziehbar sind, wird auf die detaillierte Aufstellung im St.Galler Steuerbuch (StB 46 Nr. 1) verwiesen.

3.2. Nicht selbst bezahlte Kosten

In die Berechnung dürfen nur die selbst bezahlten Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten einbezogen werden, das heisst soweit sie nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckt sind, sonst von keiner Drittperson (mit oder ohne Rechtspflicht) getragen werden und den Steuerpflichtigen oder die von ihm unterhaltenen Personen betreffen.

4. Steuerpraxis

Vom jährlichen Gesamtbetrag der selbst getragenen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten ist ein Selbstbehalt von 5 % der Nettoeinkünfte in Abzug zu bringen. Der Abzug ist unbegrenzt.

Die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten werden zum Abzug zugelassen, soweit sie in einer detaillierten Aufstellung enthalten sind. In zeitlicher Hinsicht massgebend ist das Zahlungsdatum.

Die effektiven und nachgewiesenen Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. bei Zöliakie, Laktose-Intoleranz, Phenylketonurie oder Diabetes) können abgezogen werden. Gleiches gilt für die Mehrkosten von Spezialnahrung (Aufbau- und Sonderkost, Ergänzungsnahrung etc.), die auf ärztliche Anordnung eingenommen werden muss. Pauschalen werden nicht gewährt.

5. Kontakt

Kantonale Steuerverwaltung
Angelo Corazza
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 94 13
steuern@ai.ch

6. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2020.

Stand: 1. Juli 2020